



Informationsblatt Nr. 11

Vollstationäre Pflege

Wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht mehr ausreicht, kann es notwendig werden, in ein Pflegeheim umzuziehen. Vollstationäre Pflege wird hauptsächlich von Menschen in Anspruch genommen, die im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes pflegebedürftig sind und in einen Pflegegrad für die stationäre Pflege eingestuft wurden.

Es gibt Einrichtungen, die spezielle Konzepte für Menschen mit besonderen Anforderungen in der Pflege und Betreuung anbieten, z.B. für Menschen mit demenziellen Erkrankungen, Menschen im Wachkoma oder speziellen Erkrankungen.

Welche Anträge sind erforderlich?

- 1) ein Antrag auf Bewilligung für die vollstationäre Pflege bei der zuständigen Pflegekasse,
- 2) ein Aufnahmeantrag bei dem gewünschten Heim und
- 3) gegebenenfalls ein Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt.

Wie kann das passende Heim gefunden werden?

In vielen Einrichtungen gibt es das Angebot des Probewohnens. Eine Hilfe bei der Auswahl eines Heimplatzes bietet auch unser Informationsblatt Nr. 12 (Checkliste Pflegeheim).

Was sollte beim Heimvertrag beachtet werden?

Der Heimvertrag sollte sämtliche Vereinbarungen, inklusive der Kosten, enthalten. Hierbei ist zu beachten, dass regelmäßig zu zahlende Ausgaben und Kosten für freiwillig gewählte Zusatzleistungen einzeln aufgeführt sind.

Der Vertrag sollte verständlich geschrieben sein und gründlich gelesen werden. Es ist sinnvoll, eine Person des Vertrauens einzubeziehen und bei Unklarheiten in jedem Fall nachzufragen. Der Heimvertrag ist vom zukünftigen Heimbewohnenden selbst zu unterschreiben. Wenn dieses nicht möglich ist, muss eine bevollmächtigte oder eine gesetzlich betreuende Person den Vertrag unterschreiben. Hierbei ist darauf zu achten, dass deren Aufgabenkreis den Abschluss des Heimvertrages und die Auflösung der Wohnung umfasst.

Was kostet ein Heimplatz?

Je nach Pflegegrad übernimmt die Pflegekasse für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege einen Zuschuss in Höhe von:

Pflegegrad	
Pflegegrad 1	125 Euro
Pflegegrad 2	770 Euro
Pflegegrad 3	1.262 Euro
Pflegegrad 4	1.775 Euro
Pflegegrad 5	2.005 Euro

Neben dem Leistungsbetrag, der von der Pflegeversicherung übernommen wird, tragen die Heimbewohnerinnen und -bewohner einen Eigenanteil für die stationären Pflegekosten. Bei Pflegegrad 2 bis 5 bezahlen alle den gleichen Eigenanteil in einem Pflegeheim. Dazu kommen noch die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen, die sich jedoch von Pflegeheim zu Pflegeheim unterscheiden.

Der Gesamtbetrag der Heimkosten (abzüglich der Leistungen der Pflegekasse) muss aus dem Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen erbracht werden, ggf. kann die nötige Zuzahlung beim Sozialamt beantragt werden.

Siehe auch dazu das Informationsblatt Nr. 37 (Hilfe zur Pflege vom Bezirksamt) und Nr. 34 (Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber pflegebedürftigen Eltern).

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer: 0800 59 500 59

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin